



Musterschiessplan für die Durchführung von Vereinswettkämpfen

Die Formulierung der Bestimmungen des Musterschiessplanes gilt als Richtlinie für die Erarbeitung der Schiesspläne für Vereinswettkämpfe.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

I. Grundsätze

Die Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS), speziell die technischen Regeln für alle Schiesssportdisziplinen (TRSP) schreiben vor, dass für jeden Schiessanlass ein Schiessplan, ein Reglement oder zu eine Ausführungsbestimmung (AFB) zu erstellen ist.

II. Hinweise für den Organisator

Artikel 1 Reglemente

- ¹ Der Musterschiessplan basiert auf den Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS / 2.10.4020.d) und weist auf die wichtigen Regeln in den einzelnen sieben Teilreglementen hin
 - A Technische Regeln für die Schiesssportdisziplinen TRSP 1.10.4021.d
 - B Technische Regeln Gewehr (TRG) 1.10.4022.d
 - C Technische Regeln Pistole (TRP) 1.10.4023.d
 - D Regeln für Wettkämpfe (RW) 1.10.4024.d
 - E Regeln für Teilnehmer (RT) 1.10.4025.d
 - F Regeln für die Infrastruktur (RI) 1.10.4026.d
 - G Regeln der finanziellen Leistungen (RFL) 1.10.4027.d
- ² Die von den Organisatoren von Vereinswettkämpfen vorgenommenen Anpassungen dürfen den RSpS nicht widersprechen.
- ³ Die RSpS inkl. der vorgenannten Teilreglemente stützen sich auf:
 - a) die Statuten des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV);
 - b) die Statuten, Regeln und Bestimmungen des internationalen Schiesssportverbandes (ISSF);
 - c) das Doping-Statut von Swiss Olympic und Stiftung Anti-Doping Schweiz;
 - d) die Verordnung des Bundesrates über das Schiesswesen ausser Dienst (SR 512.31), die Schiessverordnung VBS (SR 512.311), die Schiessanlagenverordnung

(SR 510.512), die Technischen Belange der Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst (SR 51.065) sowie das Verzeichnis der bewilligten Hilfsmittel zu Ordonnanzwaffen und zu den Bundesübungen zugelassenen Waffen (Form. 27.132);

- e) das Disziplinar- und Rekursreglement des SSV;
- f) die Statuten und Allgemeinen Versicherungsbedingungen der USS.

- 4 Für das sportliche Schiessen gelten die RSpS des SSV. Wo diese keine Regelung enthält, sind die ISSF-Regeln anwendbar.

Artikel 2 Allgemeines

- 1 Sämtliche Textteile in **schwarzer Schrift** ohne weitere Markierungen entsprechen den RSpS und weiteren Vorschriften und dürfen inhaltlich NICHT verändert werden.
- 2 Textteile mit blauer Markierung dienen dem Organisator lediglich als **HINWEIS** für die Erstellung des Schiessplanes und sind im definitiven Schiessplan zu löschen
- 3 Textteile mit grüner Markierung sind auswählbare, inhaltlich anpassbare Varianten.
- 4 Textteile mit gelber Markierung dürfen vom Organisator entsprechend seinen Vorstellungen und Wünschen im Rahmen der RSpS und Vorschriften inhaltlich angepasst und verändert werden.
- 5 **Auszeichnungslimiten sowie Auszahlungs- und Gabensätze sind frei erfunden und sind vom Organisator festzulegen und anzupassen. Für die aufgeführten Limiten und die Auszahlungs- und Gabensätze wird jede Haftung abgelehnt**
- 6 Gestaltung, Darstellung und Layout sind dem Organisator überlassen und können nach seinen Vorstellungen und Wünschen angepasst und verändert werden.
- 7 Die Schiesspläne sind in jedem Fall in ihrer definitiven Form durch den zuständigen RL Freie Schiessen des KSV zu genehmigen, dieses Muster entbindet die Organisatoren nicht von der Genehmigungspflicht!
- 8 Die Anzahl Stiche bei Vereinswettkämpfen ist auf drei Stiche beschränkt. Wird ein Formationswettkampf (Vereins-, Mannschafts-, Gruppenwettkampf) durchgeführt, können vier Stiche angeboten werden.

Artikel 3 Grundlagen (bei Festbeginn)

- 1 Grundlagen für die Gestaltung dieses Schiessplanes sind die unter RSpS Kap II Artikel 1 aufgeführten Dokumente in der Fassung zum Zeitpunkt der Genehmigung des Schiessplanes.
- 2 Beim ?????????? kommen die bei Festbeginn geltenden Fassungen zur Anwendung. Ergeben sich daraus Widersprüche zu den Schiessplanbestimmungen, so gelten die aktuellen Fassungen.

Artikel 4 Lizenzpflicht

- 1 An Vereinswettkämpfen, gemäss Definition RSpS Teil D 1.10.4024, Art. 2 Abs 4 dürfen nur lizenzierte Mitglieder eines Vereins teilnehmen, der einem KSV des SSV angehört sowie lizenzierte Mitglieder der dem SSV angeschlossenen schweizerischen Schützenvereine im Ausland.
- 2 Mehrfachmitglieder sind Teilnehmende, welche neben ihrem Stammverein Mitglied in anderen Vereinen sind. Sie müssen mit ihrem Stammverein konkurrieren. Eine Teilnahme mit einem anderen Verein, von welchem sie als Mitglieder gemeldet sind, ist nur erlaubt, wenn der Stammverein an keinem Formationswettkampf teilnimmt und das Reglement bzw. der Schiessplan nichts anderes vorsieht.

Artikel 5 Bewilligung, Anmeldung und Abrechnung von Anlässen

- 1 Die KSV/UV entscheiden unter Berücksichtigung aller angemeldeten Schiessen und regionalen Interessen endgültig aufgrund der eingegangenen Anmeldungen über die Bewilligung von Anlässen.

- 2 Der SSV veröffentlicht die bewilligten Wettkämpfe in den dafür geeigneten Medien nach festgelegten AFB's.
- 3 Die Organisatoren müssen die von den KSV festgelegten Termine, spätestens aber bis 1. Oktober des Vorjahres dem zuständigen KSV anmelden.
- 4 Dauer des Anlasses: Maximal vier Wochen.
- 5 Die Anmeldung muss enthalten: durchführender Verband oder Verein, Bezeichnung, Ort und Datum des Anlasses, budgetierte Anzahl Teilnehmer.
- 6 Die Organisatoren rechnen mit dem KSV ab.
- 7 Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich; Abrechnungstichtag ist der 31. Oktober. Die nach dem 31. Oktober stattfindenden Anlässe sind in der Berichterstattung der KSV des folgenden Jahres aufzuführen.
- 8 Der Organisator veröffentlicht die Rangliste innert vier Wochen nach dem letzten Schiesstag im Internet oder stellt jeder rangierten Einheit per Email bzw. per Post kostenlos ein Exemplar zu.

Artikel 6 Teilnahmeberechtigung an Schiessanlässen

- 1 Der Teilnehmer darf am gleichen Schiessanlass nur mit einem (1) Verein pro Disziplin teilnehmen und nur in einer (1) Kategorie schießen.
- 2 Die Teilnahme von Mehrfachmitgliedern mit einem Verein, bei dem sie als Aktiv-B-Mitglied erfasst sind, ist nur möglich, wenn:
 - a) der Disziplinen-Stammverein am gleichen Verbands-, Vereins-, Mannschafts- oder Gruppenwettkampf nicht teilnimmt.
 - b) das Reglement des Wettkampfes nichts anderes vorsieht.
- 3 Nimmt der Stammverein trotzdem an diesem Anlass teil, so wird der Teilnehmer in der Einzelrangliste aufgeführt. Das Resultat zählt aber nicht für den Formationswettkampf beider Vereine.

Artikel 7 Altersstufen und Stellungserleichterung

(Siehe Homepage SSV, automatische Berechnung der Altersstufe aus dem Altersjahr oder dem Jahrgang)

- 1 Frauen und Männer schießen in den gleichen Altersstufen.
- 2 Enthält der Schiessplan bzw. das Reglement keine besonderen Bestimmungen, erfolgt keine getrennte Rangierung.
- 3 Junioren sind Schützen, die am 31. Dezember des Wettkampffjahres den 21. Geburtstag noch nicht erreicht haben. Veteranen sind Schützen, die am 31. Dezember des Wettkampffjahres den 60. Geburtstag erreicht haben. Senior-Veteranen sind Schützen, die am 31. Dezember des Wettkampffjahres den 70. Geburtstag erreicht haben.
- 4 Bei Kalenderjahr übergreifenden Wettkämpfen ist das am Ende des Wettkampfes erreichte Altersjahr massgebend.

5 Altersstufen:

			Jahrgänge gültig für 2016
Junioren	U17	10 – 16 Jahre	(Jahrgang 2006 – 2000)
Junioren	U21	17 – 20 Jahre	(Jahrgang 1999 – 1996)
Elite	E	21 – 45 Jahre	(Jahrgang 1995 – 1971)
Senioren	S	46 – 59 Jahre	(Jahrgang 1970 – 1957)
Veteranen	V	60 – 69 Jahre	(Jahrgang 1956 – 1947)
Seniorveteranen	SV	ab 70 Jahre	(Jahrgang 1946 und älter)

- 6 Auf Verlangen haben sich die Teilnehmenden mit ihrer Lizenz auszuweisen.
- 7 Junioren, Veteranen und Seniorveteranen haben nur dann Anrecht auf die im

Schiessplan vorgesehenen Vergünstigungen, wenn ihr Schiessbüchlein entsprechend gekennzeichnet ist.

- 8 Vom SSV bewilligte Stellungserleichterungen und Abänderungen von Sportgeräten werden anerkannt. Diese müssen auf der Lizenz vermerkt sein; auf Verlangen muss die Bewilligung des SSV vorgewiesen werden. Wo der Vermerk auf der Lizenz fehlt, ist die Bewilligung des SSV unaufgefordert vorzuweisen. Andere Bestätigungen werden nicht anerkannt.
- 9 Die Verwendung von Schiesshilfen für Junioren ist nicht erlaubt. Es werden auch keine Stellungserleichterungen gewährt.
- 10 Wenn die Altersstufen in den *Allgemeinen Bestimmungen* definiert sind, so ist die Schreibweise in den Stichen identisch

Artikel 8 Rangordnung

Enthält der Schiessplan bzw. das Reglement keine besonderen Bestimmungen, entscheiden bei Gleichheit der Resultate zuerst die höhere Anzahl Tiefschüsse (z.B. 10er, 9er, 8er usw.) des ganzen Programms (ohne Probeschüsse), dann das Alter über den Rang.

- 1 Die Reihenfolge wird bei Rangierungen nach dem Alter wie folgt festgelegt:
 - a) Junioren(J) aufsteigend
 - b) Seniorveteranen (SV), absteigend
 - a) Veteranen (V), absteigend
 - b) Senioren (S), absteigend
 - c) Elite (E), absteigend
- 2 Der Schiessplan bzw. das Reglement kann die Zusammenlegung von Altersstufen vorsehen.
- 3 Bei Einzel- und Formationswettkämpfen muss nach der im Schiessplan bzw. im Reglement festgelegten Reihenfolge der Auszahlungs- und Gabenstiche rangiert werden.

Artikel 9 Altersausgleich Gewehr 300m

- 1 Für die Abgabe von Auszeichnungen wird ein Altersausgleich durch Abgabe der Auszeichnungen für tiefere Punktzahlen gewährt.
- 2 Der Altersausgleich für die Altersstufen Junioren, Veteranen und Seniorveteranen wird im Minimum wie folgt festgelegt.

<i>Scheibenart</i>	<i>Anzahl Schüsse</i>	<i>U21 / V</i>	<i>U17 / SV</i>
4er- und 5er-Scheibe	bis 12 Schüsse	1 Punkt	2 Punkte
	je weitere 12 Schüsse	1 Punkt	2 Punkte
10er-Scheibe	bis 6 Schüsse	1 Punkt	2 Punkte
	bis 12 Schüsse	2 Punkte	3 Punkte
	je weitere 6 Schüsse	1 Punkt	2 Punkte
100er-Scheibe	pro Schuss	2 Punkte	3 Punkte

- 3 Veteranen und Seniorveteranen dürfen alle Stiche (jedoch keine Meisterschaften) mit dem Karabiner liegend aufgelegt oder mit dem Freigewehr liegend frei schiessen.
- 4 Für die Altersstufe Senioren wird kein Altersausgleich gewährt.

Artikel 10 Auszeichnungsquoten und Auszeichnungslimiten

- 1 Den Organisatoren wird empfohlen, eine Auszeichnungsquote von ca. 65 % anzustreben.
- 2 Sämtliche Auszeichnungslimiten beziehen sich auf die Alterskategorien Elite (E) und Senioren (S).
- 3 Die Limiten für, Junioren (U17-U21), Veteranen (V) und Seniorveteranen (SV) sind entsprechend zu reduzieren.

Programm Scheibe A10	Kat. A Sport		Kat. D Ordonnanz.			
	Limite	Freigewehr Standardgewehr	Limite	Stgw57/02	Limite	Kar./Stgw57/03 Stgw90
6 Schüsse Einzel 4 Schüsse Serie	93	49.7 %	82	59.4 %	85	57.3 %
	92	63.7 %	81	65.5 %	84	63.0 %
	91	72.8 %	80	68.4 %	83	68.8 %
5 Schüsse Einzel 3 Schüsse Serie	75	47.5 %	67	56.8 %	68	57.2 %
	74	62.0 %	66	63.2 %	67	64.4 %
	73	68.9 %	65	69.4 %	66	69.7 %
6 Schüsse Einzel	56	54.1 %	50	60.7 %	52	57.0 %
	55	69.0 %	49	68.6 %	51	65.7 %
	54	79.0 %	48	74.4 %	50	72.9 %
6 Schüsse Serie	56	50.7 %	50	58.6 %	52	55.9 %
	55	64.6 %	49	66.2 %	51	63.6 %
	54	75.7 %	48	72.4 %	50	70.5 %

Artikel 11 Übersicht der Kostenarten nach den unterschiedlichen Sticharten

- Die **Teilnahmekosten** (Preis) pro Stich (Einzel /Formation) setzen sich zusammen aus Stichgeld, Gebühren, Beiträgen und übrigen Kosten
- Die Definitionen der diversen Kostenarten siehe Kap II bis Kap V

Wichtiger Hinweis		Die Übersicht ist ausgelegt für einen Anlass (Schliessplan) mit <u>einem Stich</u> . Bei Anlässen (Schliessplänen) mit <u>mehreren Stichen</u> sind die identischen Kosten anteilig pro Stich zu verteilen										
Anlasskategorie		Vereinsinterne Schiessen, Verbandswettkämpfe, Vereinswettkämpfe, Historische Schiessen, Schützenfeste, Matchwettkämpfe										
Stichart		Einzel	Einzel	Einzel	Einzel	Formation	Formation	Formation	Formation	Erhebung	Wertefluss beim Organisator	
Auszeichnung (Kranz/Karte)		ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit		Einnahmen	Ausgaben
Auszahlung/Gaben (Bar/Natural)		ohne	ohne	mit	mit	ohne	ohne	mit	mit			
Stichname (diverse Beispiele)		Übungskehr, Matchtraining	Kranz, Verein, Meisterschaften, Hist. Schiessen	Auszahlung Ehrengaben	Kunst, Militär, Serie, Veteranen, Junioren	Verbandsmatch	GM, Mannschafts-Meisterschaften, Vancouver, Hist. Schiessen	Bezirks Einheits-schiessen	Gruppen-, , Mannschafts-Vereinsstich			
Kap I	Teilnahmekosten, Art. 1 (Preis Einzel/Formation)	Stichpreis	Stichpreis	Stichpreis	Stichpreis	Stichpreis	Stichpreis	Stichpreis	Stichpreis			
Kap II Stichgeld	Doppelgeld, Art. 2	---	---	60% an 50% der Teilnehmer 40% an Organisator				60% an 50% der Teilnehmer 40% an Organisator		Teilnehmer/ Einheit	Teilmehkosten plus eventuelle Einnahmen von Haupt- und Stichsponsoren, Inserenten und Spendern	an Teilnehmer
	Kontrollgeld, Art. 3	---	Auszeichnung	---	---	---	Auszeichnung	---	---	Teilnehmer/ Einheit		Lieferanten
	Schussgeld, Art. 4	Schussgeld	---	---	---	Schussgeld	---	---	---	Pro Schuss		Beiträge, übrige Kosten
Kap III Gebühren	Verbandsgebühr, Art. 6	Bestimmte Abgaben für SSV, KSV/UV, Unterorganisationen				Bestimmte Abgaben für SSV, KSV/UV, Unterorganisationen sofern nicht bereits im Einzelstich enthalten				Pro Teilnehmer		zusätzliche Sicherheitsvorschriften temporäre Schiessanlagen u.a.m.
	Kantonalgebühr, Art. 7	Teilnahmegebühr von ausserkantonalen Vereinen				Teilnahmegebühr von ausserkantonalen Vereinen sofern nicht bereits im Einzelstich enthalten				Pro Teilnehmer	an KSV	
	SSV-Gebühren, Art. 8	Teilnahmegebühr für gebührenpflichtige SSV Anlässe				Teilnahmegebühr für gebührenpflichtige SSV Anlässe sofern nicht bereits im Einzelstich enthalten				Pro Teilnehmer	an SSV, KSV/UV, Verbände	
Kap IV Beiträge	Sport- und Ausbildungsbeitrag, Art. 9	Sport- und Ausbildungsbeitrag sofern nicht bereits in Munitionskosten enthalten				Sport- und Ausbildungsbeitrag sofern nicht bereits in Munitionskosten enthalten				Pro Schuss	an SSV	
	Sportförderung, Art. 10	Zweckgebundener Beitrag für Sonderfälle				Zweckgebundener Beitrag für Sonderfälle sofern nicht bereits im Einzelstich enthalten				Pro Schuss	an Organisation	
	Weitere Beiträge, Art. 11	Spezielle Kosten mit Bewilligung vom KSV/UV				Spezielle Kosten mit Bewilligung vom KSV/UV sofern nicht bereits im Einzelstich enthalten				Pro Schuss	an Leistungserbringer	
Kap V Kosten	Übrige Kosten, Art. 5 Art. 12	Rangergeld Munition, Versicherung, Umweltabgaben, Büchsenmacher, Einrichtungen Standbenützung, Helfer, Ehrengäste				Rangergeld Munition, Versicherung, Umweltabgaben, Büchsenmacher, Einrichtungen Standbenützung, Helfer, Ehrengäste sofern nicht bereits im Einzelstich enthalten				Pro Anlass	Organisator	

Artikel 12 Stichgeld

- 1 **Doppelgeld:** Wenn bei Stichen **mit / ohne** Auszeichnungen und **mit** Auszahlungen / Gaben von den Teilnahmekosten (Preis Einzel/Formation) alle Kosten für Gebühren, Beiträge und übrige Kosten abgezogen sind, entsteht als Resultat das *Doppelgeld* und muss mit 60% an die Teilnehmenden oder Formationen ausbezahlt werden.
- 2 **Kontrollgeld:** Wenn bei Stichen **mit** Auszeichnungen und **ohne** Auszahlungen / Gaben von den Teilnahmekosten (Preis Einzel/Formation) alle Kosten für Gebühren, Beiträge und übrige Kosten abgezogen sind, entsteht als Resultat das *Kontrollgeld*.
- 3 **Schussgeld:** Wenn bei Stichen **ohne** Auszeichnungen und **ohne** Auszahlungen / Gaben von den Teilnahmekosten (Preis Einzel/Formation) alle Kosten für Gebühren, Beiträge und übrige Kosten abgezogen sind, entsteht als Resultat das *Schussgeld*.

Artikel 13 Gebühren

- 1 **Verbandsgebühren:** Teilnahmegebühr pro Teilnehmer an KSV/UV oder Unterorganisationen bei gebührenpflichtigen Anlässen (Details siehe RFL 1.10.4027d, Art. 6).
- 2 **Kantonalgebühr:** Bei kantonalen Anlässen kann für ausserkantonale Vereine oder Teilnehmende eine Gebühr verlangt werden.
- 3 **SSV-Gebühren:** Teilnahmegebühr pro Teilnehmer an SSV bei gebührenpflichtigen Anlässen (Details siehe RFL 1.10.4027.d, Art. 8).

Artikel 14 Beiträge und übrige Kosten

- 1 **Sport- und Ausbildungsbeitrag:** Für jeden Wettkampfschuss wird neben dem Einstandspreis der Munition ein Beitrag für Sport- und Ausbildung erhoben (Details siehe RFL 1.10.4027.d, Art. 8).
- 2 **Sportförderung und weitere Beiträge:** Zusätzlich zum Preis für das Schiessbüchlein (Schiesskarte) kann durch den Organisator pro Teilnehmer, Wettbewerb oder Stich ein zweckgebundener Beitrag erhoben werden. Diese sind speziell auszuweisen.
- 3 **Übrige Kosten:** Einkaufskosten für Munition, die restlichen Kosten werden in der Regel gesamthaft aufgeführt. Bei Grossanlässen sind spezielle anlassabhängige Kosten zu begründen und auszuweisen (Rangeurgeld, Entsorgungsgebühren, Umweltabgaben, Festbüchsenmacher, Einrichtungen, usw.)
- 4 Auszeichnungen gehören ins Kapitel II Kontrollgeld und nicht ins Kapitel II Doppelgeld

Artikel 15 Anlässe mit mehreren Stichen

- 1 Das Stichgeld Kap II Art 2 (Doppelgeld) und Art 3 (Stichgeld) ist pro Einheit (Teilnehmer / Formation) zu verrechnen
- 2 Das Stichgeld Kap II Art 4 (Schussgeld) ist pro Schuss zu verrechnen,
- 3 Die Gebühren Kap III Art 6 bis Art 8 sind pro Teilnehmer zu verrechnen
- 4 Die Beiträge Kap IV Art 9 bis Art 11 pro Schuss zu verrechnen
- 5 Die übrigen Kosten Kap V Art 5 und Art 12 pro Anlass zu verrechnen.
- 6 Bei Anlässen mit mehreren Stichen dürfen die Kosten Kap.III (Gebühren) und Kap. IV (Beiträge) pro Stich wertmässig nicht variieren.

Artikel 16 Aufteilung der Gaben

- 1 Der Wert der Gabensammlung ist im Verhältnis der Doppelgelder anteil- und wertmässig auf die einzelnen Stiche aufzuteilen. Innerhalb der Stiche sind die Gaben nach dem gleichen System auf die einzelnen Sportgeräte aufzuteilen.

- 2 In den Stichen und Formationswettkämpfen müssen mindestens 60 Prozent der Doppelgelder als Gaben verteilt werden. Werden Natural- und Bargaben zugeteilt, müssen mindestens 50 Prozent der Gaben in bar verteilt werden.
- 3 Der Gabensatz muss an mindestens 50 Prozent der Teilnehmer jeden Stiches verteilt werden
- 4 Erreicht die effektive Auszahlung bei Stichen mit festen zugeteilten Gaben und/ oder sofortiger Barauszahlung:
 - a) weniger als 50 Prozent vom Doppelgeld, muss der gesamte Differenzbetrag bis zum Erreichen dieser Quote von 60 Prozent zur Verlängerung oder Verbesserung des Gabensatzes des betreffenden Stiches nachbezahlt werden;
 - b) 50 bis 60 Prozent der Doppeleinnahmen, muss der gesamte Differenzbetrag bis zum Erreichen der Gabenquote von 60 Prozent entweder zur Verlängerung oder Verbesserung des Gabensatzes des betreffenden Stiches nachbezahlt werden oder einem Formationswettkampf zufließen.
- 5 Die Art der Zuweisung ist im Schiessplan bzw. im Reglement zu vermerken. Die Verschiebung von Differenzbeträgen zwischen den einzelnen Kategorien ist nicht zulässig.

Wichtig

Der Organisator bestimmt für seinen Anlass im Rahmen der RSpS den Stichpreis = Teilnahmegebühren und die Auszeichnungslimiten. ebenso die Auszeichnungen /Auszahlungen / Gaben.

Es wird dringend empfohlen, die Rentabilität des Anlasses vorgängig genau zu prüfen.